

Liebe Eltern,

nach Vorlage einiger Impfpässe zur Überprüfung der Masern-Schutzimpfung ist uns aufgefallen, dass viele Kinder **nur eine Schutzimpfung gegen Masern** erhalten haben. Allerdings wird nach der ersten Impfung nicht bei allen Geimpften eine Immunität gegen Masern erreicht.

Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt und der Bezirksregierung besteht nur dann ein ausreichender Masern-Impfschutz, wenn ab einem Alter von 24 Monaten **zwei** Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

„Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt für alle Kinder als bestmögliche Impfzeitpunkte zwei Impfungen gegen Masern ab einem Alter von 11 Monaten:

- *Die erste Impfung sollte zwischen vollendetem 11. und 14. Lebensmonat gegeben werden.*
- *Die zweite Impfung erfolgt spätestens vor dem zweiten Geburtstag.*
- *Zwischen beiden Impfungen müssen mindestens vier Wochen Abstand liegen.“*

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch einmal an den Termin zur Vorlage des Masern-Impfnachweis erinnern (12.04.21 bis zum 23.04.21). Schülerinnen und Schüler, die bis spätestens zum 31.07.21 keinen Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz vorgelegt haben, müssen wir dem Gesundheitsamt melden.

Wir bitten Sie daher, den Impfausweis Ihres Kindes auf eine vollständige Masern-Schutzimpfung hin zu überprüfen und diese gegebenenfalls nachzuholen. Natürlich besteht auch die Möglichkeit einer ärztlichen Bescheinigung über eine bestehende Immunität. Die Immunität kann durch eine Blutuntersuchung im Labor festgestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit!

Herzliche Grüße

C. Bräunl und A. Pelster